

## § 45 c

### Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 97 (BGBl. I S. 821; BStBl. I S. 415)

<sup>1</sup>In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 entsteht die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt, in dem die Körperschaftsteuer vergütet wird. <sup>2</sup>In diesem Zeitpunkt hat das Bundesamt für Finanzen den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Rechnung des Vergütungsberechtigten von der Körperschaftsteuer einzubehalten, die nach § 36 e dieses Gesetzes oder nach § 52 des Körperschaftsteuergesetzes vergütet wird.

#### I. Überblick zu § 45 c

1

Die Vorschrift regelt die Entrichtung der KapErtrSt. auf Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (Einnahmen aus KStVergütung nach § 36 e EStG oder § 52 KStG). § 36 e läßt ausnahmsweise die KStAnrechnung bei beschränkt Stpfl. zu, sofern diese einen Antrag stellen und die KStErhöhung gemäß § 27 KStG daraus resultiert, daß entweder vor dem KStSystemwechsel erzielter oder aus dem Ausland stammender Gewinn als für die Ausschüttung bzw. die sonstige Leistung verwendet gilt. § 52 KStG ermöglicht die KStAnrechnung nichtanrechnungsberechtigter Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, wenn für Ausschüttungen EK 03 (bis VZ 1993 auch EK 01) als verwendet gilt.

**Satz 1** bestimmt, daß die KapErtrSt. auf Einnahmen aus KStVergütung im Zeitpunkt der KStVergütung entsteht.

**Satz 2** trifft die Regelung, daß das Bundesamt für Finanzen im Entstehungszeitpunkt (gemäß Satz 1) die KapErtrSt. für Rechnung des Vergütungsberechtigten vom Kapitalertrag einzubehalten hat.

#### II. Rechtsentwicklung des § 45 c

2

**StReformG 1990 v. 25. 7. 88** (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224): Einfügung des bisherigen § 45 b unter Aufnahme des zeitgleich aufgehobenen § 46 a als neuer § 45 c (Zur Rechtsentwicklung des durch KStRG v. 31. 8. 76 eingefügten und durch StBereinigungsg 1985 v. 14. 12. 84 geänderten § 45 b s. dort).

**StReformÄndG v. 30. 6. 89** (BGBl. I S. 1267; BStBl. I S. 251): In der Überschrift und in Satz 1 wurde jeweils die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt, da im Zuge der Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer die Pflicht zur Erhebung der KapErtrSt. bei Vergütung des KStErhöhungsbetrags nicht länger in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, sondern nunmehr in Nr. 6 geregelt wurde.

